Verfügung

Autor(en): **Schibli**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1943)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-734561

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Bundesrat billigt die Verbandsordnung der filmwirtschaftlichen Verbände

Herr Bundesrat Etter gab im Ständerat während der letzten Session der Bundesversammlung unter anderem folgende Erklärungen ab:

«Der Berichterstatter hat erklärt, daß der Bundesrat die Bewilligungspflicht nicht auf dem Wege der Vollmachten einzuführen gedenke. Das gilt für heute. Die Filmkammer hatte für die Einführung der Bewilligungspflicht eine Vorlage ausgearbeitet, die sie schon zu Beginn dieses Jahres dem Departement unterbreitete.

Das Departement ist aber vorläufig nicht auf diese Vorlage eingetreten, vor allem nicht, weil wir der Auffassung sind, daß, solange die bestehenden Verträge zwischen Verleihern und Kinosaalbesitzern gut funktionieren, wir es nicht nötig haben, auf dem Wege der Vollmachten die Bewilligungspflicht einzuführen. Aber die Vorlage ist da, und wenn es nötig sein sollte im Interesse der Sicherheit des Landes, dann würden wir von den Vollmachten Gebrauch machen. Ich glaube und hoffe aber, daß das nicht der Fall zu sein braucht.»

Damit ist einmal vom Bundesratstische aus gesagt worden, daß unsere Verbände das besorgen, was sonst der Staat tun müßte.

Wer hat dieses Urteil abgegeben?

* Der sogenannte Pressedienst der «*Nation*», der Wochenzeitung, welche wegen schwerer Verletzung der Vorschriften zur Wahrung unserer Neutralität von der Eidgen. Zensurbehörde für volle zwei Wochen verboten worden ist, hat an die Tageszeitungen eine Statistik verschickt, welche zu folgenden durch keinerlei Beweise beschwerten «Ergebnissen» gelangte:

«In den Zürcher Kinotheatern sind die Ergebnisse nicht erfreulich, denn die «Tabelle» zeigt ein Qualitätsverhältnis für das Jahr 1943 von 16 *sehr guten* zu 26 *guten*, zu 31 *mittelmäßigen* und 256 (!) *unterdurchschnittlichen* Filmen. Aber noch schlimmer: sie zeigt auch einen *Qualitätsniedergang* von 1942 zu 1943 mit 10 zu 16 sehr guten, mit 29 zu 26 guten, mit 31 zu 62 mittelmäßigen, jedoch mit 256 zu 330 (!) unterdurchschnittlichen, d. h. ausgesprochen schwachen Filmen.»

Und ein solcher Erguß anonymer Skribanten soll der «Kampfaktion für den guten Film» Schneeräumerdienste leisten!

Während der Pause: Mit gutem Erfolg verkaufen Sie die frisch gerösteten

Goebal Knusper

ein Artikel der sich stets bewährt hat

Nicht rationiert!

Offerte und Muster erhältlich durch

Goedecke & Co. Nahrungsmittel en gros
Aeschengraben 13 Basel
Tel. 3 51 78

Verfügung

An die Mitglieder der Verbände: Filmverleiherverband in der Schweiz,
Schweiz. Lichtspieltheaterverband,
Association cinématographique de la Suisse romande

Betr.: Titel der Filme.

Wir stellen fest, daß in Mißachtung unserer Zirkulare Nr. 8 vom 13. 1. 41 und Nr. 9 vom 24. 12. 42, immer wieder Filme unter Titeln herausgebracht und angekündigt werden, die von der Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch nicht genehmigt sind.

Aus diesem Grunde wird *verfügt:*

1. Als genehmigter Titel für Filme gilt nur der im Zensurausweis der Sektion Film genannte Titel. Jede Aenderung im Zensurausweis ist verboten.
2. Für die Ankündigung der Filme in der Reklame (Zeitungsinserate, Photographien, Plakate, Flugblätter usw.) darf nur der im Zensurausweis angeführte Titel verwendet werden. Der Titel muß als solcher klar erkenntlich sein. Jede typographische Aufmachung, die den Leser über den richtigen Titel im Zweifel läßt, ist verboten.
3. Gesuche um nachträgliche Aenderungen der Filmtitel sind durch den Eigentümer oder Lizenznehmer des Filmes der Sektion Film unter Beilage der Zensurausweise *schriftlich* einzureichen.
4. *In den Zeitungsinseraten ist neben oder unter dem Titel die Nummer des Zensurausweises des Filmes anzubringen. Beispiel: «Guardie del cielo» Z. A. Nr. 15041 (französisch: «Guardie del cielo» C. C. No. 15041).*
   Diese Vorschrift gilt nicht für Kollektiv-Inserate der Lichtspieltheater.
5. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäß Art. 2 des Bundesratsbeschlusses über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiete des Nachrichtendienstes vom 8. 9. 39 geahndet. Die Anwendung des Militärstrafgesetzes bleibt vorbehalten.
6. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und ersetzt das Zirkular Nr. 8 der Sektion Film vom 13. 1. 41 und Abschnitt 2 des Zirkulars Nr. 9 vom 24. 12. 42.

K.P., den 15. 9. 43.

Abteilung Presse und Funkspruch,
Sektion Film,
Der Chef: *Hptm. Schibli.*